

**Kriminalsoziologie**  
**Wiederholungsklausur**

1. Arbeiten Sie die Gemeinsamkeiten zwischen Elias' und Foucaults Denkansatz heraus.
  
2. Wolfgang Heinz betont im Zusammenhang mit der Rechtstatsachenforschung immer wieder, dass man keine „Kriminalpolitik im Blindflug“ betreiben sollte. Erläutern Sie diese Feststellung.
  
3. Was versteht man unter teilnehmender Beobachtung und welche Probleme wirft diese Forschungsmethode auf?
  
4. Erläutern Sie die Kulturkonflikttheorie. Diese Theorie wird gerne im Zusammenhang mit der Erklärung von Kriminalität von Ausländern in Deutschland bemüht. Wie schätzen Sie ihren Erklärungswert in diesem Zusammenhang ein?
  
5. Ordnen Sie die juristische Norm in die allgemeine Normtheorie ein.

**- Lösungsskizze -**

Zu 1)

Die Gemeinsamkeiten liegen in dem Gedanken der Disziplinierung. Bei Elias erfolgt Disziplinierung zur Verhinderung des Ausrastens durch eine Art Selbstzwangapparatur. Hierdurch soll namentlich die rohe Gewalt zurückgedrängt werden. Bei Foucault steht der Aspekt disziplinierender Institutionen (z.B. Gefängnis) im Vordergrund. Ähnlich wie bei Elias geht die Gewalt nun durch die Seele (Stichworte: Dressur, Manipulation). Trotz des institutionellen Gepräges des Foucault'schen Ansatzes löst sich (auch bei ihm) am Schluss alles in einer allgemeinen „Kontrollgesellschaft“ auf (Stichwort: allgemeiner Panoptismus).

Zu 2)

Rationale Kriminalpolitik verlangt nach Entscheidungen, die auf gesicherten Informationen gründen, d.h. für Heinz namentlich auf statistisch aufbereiteten Informationen über die Entscheidungspraxis der Instanzen und die Inzidenz von Kriminalität. Selten führen diese Daten der Kriminalpolitik die Hand. Es bleiben Wertungsfragen. Doch wäre es eine Art „Kunstfehler“, kriminalpolitische Entscheidungen ganz ohne rechtstatsähnliche Absicherung zu treffen.

Zu 3)

Teilnehmende Beobachtung gehört zu dem allgemeinen Formenkreis der Beobachtung als der klassischen Methode empirischer Forschung. Das Spezifische der teilnehmenden Beobachtung besteht darin, dass der Beobachtende zu einem Teil der zu beobachtenden Gruppe wird, als die Beobachtung nicht aus der (distanzierten) Draufsicht, sondern gewissermaßen aus der Binnensicht heraus erfolgt. Dies erlaubt es natürlich, Einsichten und Erkenntnisse zu gewinnen, zu denen man sonst schwerlich Zugang hätte. Zugleich kann die Nähe natürlich Solidarisierungsprozesse bewirken, die das objektive Bild verfälschen. Der Forscher kann sich auch vor ethische Konflikte ganz grundsätzlicher Art gestellt sehen. Z.B. kann ihm die Mitwirkung an einer Straftat angesonnen werden.

zu 4)

Die Kulturkonflikttheorie basiert auf der Annahme, dass es bei einer Kollision zweier Wertesysteme, eines Wertesystems, das man aus einer anderen Gesellschaft in eine neue Gesellschaft mitgenommen und dort weitertradiert hat, und des Wertesystems der neuen Gesellschaft zu Friktionen in Form von Kriminalität kommen kann. Hier sind natürlich zunächst die Fälle angesprochen, in denen ein bestimmtes Verhalten in der Ursprungsgesellschaft straflos, in der aufnehmenden Gesellschaft dagegen strafbar ist. Auch kann es wegen der Verwurzelung in einem anderen Wertesystem zu Auflehnungserscheinungen kommen, die sich in Form von Straftaten äußern. Hier gibt es Berührungspunkte zur Subkulturtheorie.

Die Aussagekraft der Kulturkonflikttheorie zur Erklärung von Ausländerkriminalität ist begrenzt. Vielfach liegen sozio-strukturelle Erklärungs-Ansätze näher, weil die Straftaten häufig in Zusammenhang mit sozio-strukturellen Benachteiligungen stehen, die in ähnlicher Weise zur Erklärung von Kriminalität deutscher Straftäter, z.B. junger Menschen in Ballungsgebieten, herangezogen werden. Es kommt hinzu, dass die Eingewöhnung in eine neue Kultur jedenfalls bei älteren Migranten zu einem zumindest nach außen hin besonders angepassten Verhalten führen kann.

Zu 5)

Der Normbegriff gilt für eine Vielzahl von Bereichen. Selbst in der Kunst gibt es Normen im Sinne von Regeln als Vorgabe für Verhalten und seine Bewertung. Die verpflichtende Qualität variiert. Bei „Sozialnormen“ wird sie stärker. Der Übergang zwischen diesen und den juristischen Normen ist fließend, wie das Beispiel der DIN-Normen zeigt. Entscheidend für die juristische Qualität der Norm ist der Verbindlichkeitsgrad einerseits und die Existenz eines Apparates zu ihrer Durchsetzung andererseits.